

An
vertragsschliessende Parteien
GAV FHNW

Brugg, 9. November 2007

**Integration Musik-Akademie der Stadt Basel (MAB):
Antrag auf Anpassung des GAV FHNW mit Wirkung per 1.1.2008**

1. Sachverhalt

Per 1. Januar 2008 wird die Musik-Akademie der Stadt Basel in die Fachhochschule Nordwestschweiz integriert. Gemäss dem Gesamtarbeitsvertrag (GAV FHNW) Ziff. 15.14 ist bei der Integration von weiteren Institutionen in die FHNW der Inhalt des GAV auf Anpassungsbedarf zu überprüfen.

Die vorgesehenen und nun vorliegenden Anpassungen wurden durch die Direktion der MAB am 4.9.07 genehmigt und am 10.9.07 mit der Lehrervertretung im Akademierat ohne Einwände freigegeben.

Die GAV-Kommission hat die Anpassungen GAV am 19. Oktober 2008 geprüft und empfiehlt den vertragsschliessenden Parteien, diesen mit Wirkung per 1.1.2008 zuzustimmen.

2. GAV-Anpassungen aufgrund der Integration MAB

Insgesamt sind es wenige und meist formale Anpassungen. Die Anpassungen sind Schlussfolgerungen/Analogien aus dem bestehenden GAV. Das Geschäft beinhaltet keine materiellen Fragen bzw. es wird damit der bestehenden GAV für die Musik-Akademie nachvollzogen.

Die GAV-Anpassungen infolge der Integration Musik-Akademie der Stadt Basel sind im Einzelnen: (Anpassungen sind rot markiert und unterstrichen)

a) Ziff. 10 Berufliche Vorsorge

1_Sofern die Mitarbeitenden die statutarischen Bedingungen erfüllen, werden sie bei der/den Vorsorgeeinrichtung/en der FHNW gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod versichert.

2_Die von den vorangehenden Institutionen durch die FHNW übernommenen Mitarbeitenden verbleiben in der jeweiligen bisherigen Vorsorgeeinrichtung zu den gleichen Bedingungen versichert, wie sie für das jeweilige Staatspersonal gelten bzw. wie sie für das Personal der Musik-Akademie der Stadt Basel gelten.

3_Neu eintretende Mitarbeitende werden je nach Standort ihres Hauptarbeitsortes in der Aargauischen Pensionskasse APK, bei der Vorsorgestiftung VMS/SMPV, in der Basellandschaftlichen Pensionskasse BLPK, ~~oder~~ in der Pensionskasse des Kantons Solothurn oder in der Pensionskasse der Musik-Akademie der Stadt Basel versichert, und zwar zu den gleichen Bedingungen, wie sie für das jeweilige Staatspersonal gelten bzw. wie sie für das Personal der Musik-Akademie der Stadt Basel gelten.

4_Spätestens ab dem 1. Januar 2011 werden alle Mitarbeitenden unabhängig von ihrem Arbeitsort in der gleichen Pensionskasse versichert. Die Vertragsparteien wählen, unter Berücksichtigung der Vorgaben des Staatsvertrages, durch einen Zusatz zum GAV die entsprechende Kasse und legen Eckwerte für den Anschlussvertrag fest.

5_Bezüglich Pensionierung/vorzeitiger Pensionierung gelten bis zur Festlegung der neuen Vorsorgelösung (gemäss Abs. 4) die gleichen Regelungen wie jene für das Staatspersonal bzw. das Personal der Musik-Akademie der Stadt Basel, das in der entsprechenden Vorsorgeeinrichtung versichert ist.

b) Ziff. 15.10 Korrektur zum minimalen Erfahrungsanteil

Unterschreitet der vor dem Start des neuen Lohnsystems FHNW gültige Lohn den minimalen Lohn der betreffenden Funktionsstufe so wird der Lohn bis spätestens zum 1.1.2008, für Mitarbeitende der Musik-Akademie der Stadt Basel bis 1.1.2009, auf diese Höhe angehoben.

c) Ziff. A1.1 und A1.2 Referenzschema der Funktionen¹

- Dozierende 1 MAB in der Funktionsstufe 17
- Dozierende 2 MAB in der Funktionsstufe 18
- Dozierende 3 MAB in der Funktionsstufe 19

d) Ziff15.11 Wahrung des Besitzstandes

5_Mitarbeitenden, die am 31. Dezember 2006 eine Erziehungszulage nach den Regeln für das Staatspersonal des Kantons Basel-Landschaft erhalten haben, erhalten diese Erziehungsgutschrift, solange sie die entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, bis zum 31. Dezember 2010 auf der bisherigen Höhe; anschliessend wird die Zulage jährlich um einen Viertel des ursprünglichen Betrages reduziert.

6_Mitarbeitende der Musik-Akademie der Stadt Basel, die am 31. Dezember 2007 eine Familienzulage nach den Regeln für das Personal der Musik-Akademie der Stadt Basel erhalten haben, erhalten diese Familienzulage, solange sie die entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, bis zum 31. Dezember 2010 auf der bisherigen Höhe; anschliessend wird die Zulage jährlich um einen Viertel des ursprünglichen Betrages reduziert.

¹ Für die Dozierenden MAB werden drei Funktionen als Referenzfunktionen beschrieben. Die drei Referenzfunktionen werden im GAV im Raster A1.1 und A1.2 mit fetter Schrift eingetragen. Die detaillierten Beschreibungen der Funktionen werden zurzeit im Rahmen der Mitwirkung in der MAB bearbeitet und nach Prüfung durch die GAVKO durch die Direktion FHNW freigegeben.

Die MAB benutzt heute das vormalige Lohnsystem von Basel-Stadt. Die Mitarbeitenden werden gemäss GAV 15.8 ins Lohnsystem FHNW überführt. Grundsätzlich bedeutet dies für Dozierenden, dass die Lohnklasse 12 in die Funktionsstufe 18 oder 19, die Lohnklasse 13 in die Funktionsstufe 18 und die Lohnklasse 14 in die Funktionsstufe 17 überführt werden.

3. Weitere GAV-Anpassungen

Die Gelegenheit der notwendigen GAV-Neuaufgabe soll benutzt werden, um einige wenige Anpassungen vorzunehmen, über die sich die GAV-Kommission geeinigt hat.

e) Ziff. 4.11.3 Ferienbezug Abs 3

Ein Übertrag von Ferienguthaben auf das neue Jahr ist nur mit Zustimmung der vorgesetzten Person möglich. Übertragene Ferien sind bis 30. April im Folgejahr zu beziehen.

(Hinweis: Dies ist eine redaktionelle Bereinigung in Analogie zur Formulierung in Ziff. 5.6.3)

f) Ziff. A1.1 und A1.2 Referenzschema der Funktionen

- Volksschullehrpersonen im FH-Dienst in der Funktionsstufe 17

(Hinweis: Diese Funktion wurde auf Empfehlung der GAV-Kommission durch die Direktion FHNW als Referenzfunktion per 1.9.2007 definitiv freigegeben.)

4. Antrag (auf Empfehlung der GAV-Kommission)

Die vertragsschliessenden Parteien stimmen den Anpassungen GAV FHNW per 1.1.2008 zu.

Freundliche Grüsse

Prof. Dr. Richard Bühler
Direktionspräsident FHNW

Richard Wettmann
Leiter Personal